Ersatzneubau des Brückenbauwerks 4412 530 (B1 / Bahntrasse nördlich der Heisenbergstraße) in Unna

Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Stand: 15.10.2018

Erstellt im Auftrag:
Straßen.NRW

FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Massenbergstr. 15-17 • 44787 Bochum

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum
	Massenbergstr. 15-17
	44787 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Titel	Ersatzneubau von Brückenbauwerken der B1 in Unna
Projekt-Nr.	NW-181001
Status	Endbericht
Version	02
Datum	15.10.2018
Projektleitung	M.Sc. Raumplanung Nils Diederichs
Bearbeitung	M.Sc. Raumplanung Nils Diederichs
	Dr. Luisa Pfalsdorf (M.Sc. Biologie)
Freigegeben durch Geschäftsführung	Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Anlass und Aufgabenstellung**	**2**
2	**Rechtliche Grundlagen**	**3**
3	**Methodik und Datengrundlagen**	**5**
4	**Lebensraum-/ Biotopstrukturen**	**7**
5	**Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums**	**8**
5.1	Fledermäuse	8
5.2	Vögel	8
5.3	Amphibien	9
5.4	Reptilien	9
5.5	Zusammenstellung des prüfrelevanten Artenspektrums	9
6	**Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten**	**11**
6.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	11
6.2	Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten	11
6.2.1	Fledermäuse	11
6.2.2	Vögel	12
6.2.3	Reptilien	13
7	**Fazit**	**14**
Literatur und Quellen		**15**
Anhang		**16**

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Prüfrelevantes Artenspektrum	9
Tab. 2:	Vollständige Artenliste der MTB-Abfrage (MTB 4412-Q3)	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Brückenbauwerks und des Untersuchungsgebietes	2
Abb. 2:	Erforderliche Gehölzbeseitigung (skizziert) in Relation zu weiteren vorhandenen Gehölzen	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW), Regionalniederlassung Ruhr, plant, das Brückenbauwerk 4412 530 der B 1, das nördlich der Heisenbergstraße in Unna eine Bahntrasse überführt, zu erneuern. Für das Brückenbauwerk ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgelaufen. Außerdem sind einige erhebliche Schäden / Mängel festzustellen, die die Dauerhaftigkeit beeinträchtigen. Aus diesen Gründen ist ein Ersatzneubau notwendig.

Das betroffene Brückenbauwerk befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Unna und überführt die B 1 über die Bahntrasse, die den Bahnhof Unna in Richtung Süden mit dem Sauerland verbindet. Der betroffene Abschnitt bindet das östliche Stadtgebiet von Unna an das Autobahnnetz (A1 / A44) an und weist mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von etwa 13.500 Kfz/Tag (BASt 2015) eine mittlere Belastung auf. Der Anteil des Schwerlastverkehrs liegt bei 4,6 %.

Bei der Planung handelt es sich um einen vollständigen Ersatzneubau. Am derzeitigen Querschnitt sind keine wesentlichen Änderungen vorgesehen. Weitere Ausbauplanungen seitens Straßen.NRW liegen für diesen Bereich derzeit nicht vor.

Das dem Vorhaben zugrunde liegende Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von rund 13 ha. Das Untersuchungsgebiet wird ausgehend vom Brückenbauwerk in einem Radius von 200 m abgegrenzt (s. Abb. 1). Im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen gesetzlich geschützter Arten nicht auszuschließen. Zur Überprüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt werden können, ist eine Artenschutzprüfung (hier: Artenschutzvorprüfung, Stufe I) erforderlich.

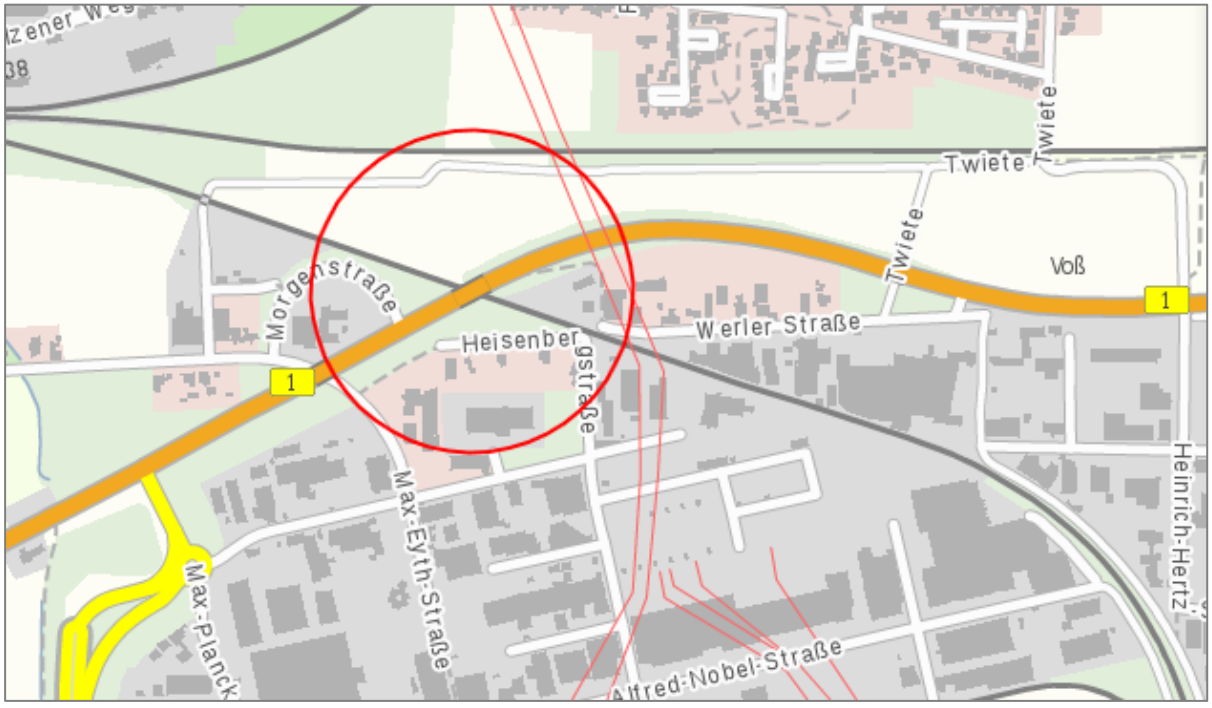


Abb. 1: Lage des Brückenbauwerks und des Untersuchungsgebietes
(Quelle: www.tim-online.nrw.de)

2 Rechtliche Grundlagen

Bestandteil der für die Zulassung eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Nachweise ist die Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dies umfasst die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind folgendermaßen gefasst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG):

"Es ist verboten,

1) *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3) *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4) *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Unter das Verbot der Zerstörung (Nr. 3) fällt auch der Wegfall essenzieller Nahrungshabitate. Die *„Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“* (MKULNV 2016) setzt hierzu in der Anlage 1, Nr.5 folgendes fest:

„[…] Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Einsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. […]“

Ferner fällt die Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen in NRW ebenfalls unter das Verbot der Zerstörung nach Nr. 3 (vgl. Anlage 1, Nr. 4 VV-Artenschutz). Das Verbot der Entnahmen wild lebender Pflanzen (Nr.4) ist für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant, da solche im Bereich des Vorhabens nicht vorkommen.

Diese Verbote werden um den Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] *unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten*

betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1) *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2) *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3) *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinien 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. „

Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten, da Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 aktuell noch nicht vorliegen und insofern noch keine „Verantwortungsarten“ festgelegt wurden.

Die Artenschutzprüfung wird auf der Grundlage der *„Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“* durchgeführt. Entsprechend der VV-Artenschutz ist eine Artenschutzprüfung in drei Stufen zu unterteilen:

- Stufe I → Vorprüfung,
- Stufe II → Vertiefende Prüfung,
- Stufe III → ggf. Ausnahmeprüfung.

Kommt die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind und die Möglichkeit eines Verstoßes gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, wird eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Hier werden die Verbotstatbestände in einer vertiefenden Prüfung auf Grundlage faunistischer Kartierungen gemäß Handlungsempfehlung abgearbeitet.

3 Methodik und Datengrundlagen

In der Artenschutzvorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose auf Grundlage vorhandener Informationen zum Vorkommen sogenannter gesetzlich geschützter Arten geklärt, ob artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten können.

Grundlage für die Vorprüfung (Stufe I) stellt die Auswertung vorhandener Informationen dar. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) hat für NRW eine Liste der sogenannten *planungsrelevanten* Arten erstellt, die im Rahmen der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind. Diese Liste umfasst die streng geschützten Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97),
- alle Arten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind,
- Vogelarten der Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens (ohne Arten der Vorwarnliste) sowie
- Koloniebrüter.

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen alle heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese werden in Habitatgilden zusammengefasst und als Gilden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (Satz 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, sodass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.

Neben der Auswertung des Fachinformationssystems des LANUV (2018a) wird die Landschaftsinformationssammlung (@linfos) mit Fundortkataster des LANUV (2018b) herangezogen. Außerdem wurde eine Abfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet an die folgenden amtlichen und ehrenamtlichen Institutionen gestellt (via E-Mail am 05.02.2018):

- Untere Naturschutzbehörde der Stadt Unna,
- Biologische Station Kreis Unna,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Unna,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Unna.

Nach *VV-Artenschutz* sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten u. a. alle Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1: 25.000) vorliegen. Damit wären im vorliegen Fall die Artvorkommen des MTB 4412 (Unna) mit einer Gesamtfläche von ca. 120 km^2 zu betrachten. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zielführend, da das Un-

tersuchungsgebiet nur eine etwa 13 ha (= 0,13 km^2) große Fläche einschließt. Daher wird die Auswahl der zu betrachtenden Arten auf den dritten *Quadranten* des MTB 4412 beschränkt, für den sich die Artvorkommen im Fachinformationssystem des LANUV entsprechend filtern lassen.

4 Lebensraum-/ Biotopstrukturen

Die B 1, an der das Untersuchungsgebiet abgegrenzt wird, verläuft in Südwest-Nordost-Richtung und quert dabei mit der im Rahmen des Vorhabens zu erneuernden Brücke eine Bahntrasse, die in Südost-Nordwest-Richtung verläuft. Das Brückenbauwerk selbst stellt einen möglichen Lebensraum für bestimmte gebäudebewohnende Kulturfolger dar (z. B. Zwergfledermaus). Die Bahntrasse besitzt laut Landschaftsinformationssystem des LANUV „als linienförmiges Element einen hohen Wert als Vernetzungsbiotop insbesondere im Übergang vom bebauten Bereich zur offenen Landschaft“. Insgesamt habe sich dort ein artenreicher, gut strukturierter Biotopkomplex ausgebildet.

Nördlich der Brücke befindet sich eine von Gehölzen gesäumte, offene Ackerfläche. Südlich der Brücke schließt das Untersuchungsgebiet einige Gewerbehallen und gartenähnliche Strukturen eines ausgedehnten Gewerbegebietes („Industriepark Unna“) ein. Hier befindet sich auch eine mit Ruderalvegetation bestandene, rund 3000 m^2 große Brachfläche. Diese liegt allerdings nur etwa zur Hälfte innerhalb des Untersuchungsgebietes. Über das gesamte Untersuchungsgebiet verstreut befinden sich Gehölzbestände. Sie säumen vor allem die B 1 sowie die Bahntrasse, die von der B 1 überquert wird.

5 Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

Das LANUV (2018a) macht für den zu betrachtenden MTB-Quadranten 4412-3 Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus-, Vogel- und Amphibienarten (s. Anhang, S. 16). Im Folgenden wird geprüft, ob sich im Untersuchungsgebiet potenzielle Habitate für diese Arten befinden. Ist dies nicht der Fall, können die entsprechenden Arten von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

5.1 Fledermäuse

Für den Quadranten 4412-3 gibt das Fachinformationssystem des LANUV (2018a) Hinweise zum Vorkommen von insgesamt acht Fledermausarten seit dem Jahr 2000 (vollständige Auflistung im Anhang, S. 16).

Ein Vorkommen des gelisteten Braunen Langohrs, der Mückenfledermaus, der Kleinen Bartfledermaus, der Fransenfledermaus, des Kleinabendsegler sowie der Wasserfledermaus ist im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen **auszuschließen**.

Ein Vorkommen der auf MTB-Quadrantenbasis gelisteten Art **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Quartiervorkommen erscheinen sowohl am Brückenbauwerk als auch an Gehölzbeständen möglich.

5.2 Vögel

Von den vom LANUV (2018a) für den MTB-Quadranten 4412-3 angegebenen planungsrelevanten Vogelarten (vollständige Auflistung im Anhang, S. 16) kann aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ein Vorkommen folgender Arten **ausgeschlossen** werden:

- Baumpieper (*Anthus trivialis*),
- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*),
- Feldlerche (*Alauda arvensis*),
- Feldschwirl (*Locustella naevia*),
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
- Girlitz (*Serinus serinus*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Kuckuck (*Cuculus canorus*),
- Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*),
- Rebhuhn (*Perdix perdix*),
- Schleiereule (*Tyto alba*),
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Steinkauz (*Athene noctua*),
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*),
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

Als potenzielle Nahrungsgäste sind die fünf Greifvögel **Baumfalke** (*Falco subbuteo*), **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Sperber** (*Accipiter nisus*) und **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) nicht auszuschließen. Bei den potenziellen Nahrungshabitaten handelt es sich

um die Brachfläche östlich von „Max-Planck-Straße 1“, die nördliche Ackerfläche sowie die durchziehende Bahntrasse. Die drei Eulenarten **Waldkauz** (*Strix aluco*) und **Waldohreule** (*Asio otus*) sind als potenzielle Nahrungsgäste an den drei zuvor genannten Flächen sowie zusätzlich im Gewerbegebiet nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen der in Gehölzen brütenden Arten **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) und **Nachtigall** (*Luscinia megyarhynchos*) ist im Untersuchungsgebiet, insb. an den Gehölzsäumen der B 1 und der Bahntrasse, nicht auszuschließen. Zudem ist ein Vorkommen des **Flussregenpfeifers** (*Charadrius dubius*) an der Brachfläche sowie der **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*) im Gewerbegebiet möglich. Die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) kann als Nahrungsgast im Gewerbegebiet auftreten.

Da vom **Star** sowohl Wälder als auch Kleingärten besiedelt werden, ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich. Auch ein Vorkommen von **Girlitz** und **Bluthänfling** ist aufgrund der Gehölz- und Offenland-Bereiche nicht auszuschließen. Ein Vorkommen von Kolbenente und Zaunammer kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Abfrage an amtliche und ehrenamtliche Institutionen (s. Kap. 3) ergaben sich keine weiteren Erkenntnisse zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet.

5.3 Amphibien

Vom LANUV werden für den MTB-Quadranten 4412-3 Angaben zum Vorkommen von Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) gemacht. Ein Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Gewässer) **auszuschließen**.

5.4 Reptilien

Vom LANUV werden für den MTB-Quadranten 4412-3 keine Angaben zum Vorkommen von Reptilienarten gemacht. Jedoch lieferte die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV (2018b) Hinweise zu einem möglichen Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) in einem Bereich entlang der Bahntrasse. Dieser Bereich, in dem laut LANUV ein Vorkommen möglich ist, beginnt unmittelbar südlich der zu erneuernden Brücke der B 1 und zieht sich entlang der Bahntrasse nach Süden bis zur A 44 und von dort aus weiter nach Westen in das Gewerbegebiet. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann im Untersuchungsgebiet folglich nicht ausgeschlossen werden.

5.5 Zusammenstellung des prüfrelevanten Artenspektrums

In nachstehender Tabelle sind die Arten, die im Weiteren zu berücksichtigen sind, zusammengestellt. Die für das MTB gelisteten Arten, für die im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate vorhanden sind, wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschieden

Tab. 1: Prüfrelevantes Artenspektrum

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Bezeichnung	Status	EHZ (ATL)	Bemerkung
		Säugetiere		
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	MTB	G	Vorkommen möglich
		Vögel		
Baumfalke	*Falco subbuteo*	MTB	U	pot. Nahrungsgast

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Bezeichnung	Status	EHZ (ATL)	Bemerkung
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	MTB	Unbek.	Vorkommen möglich
Feldsperling	*Passer montanus*	MTB	U	Vorkommen möglich
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	MTB	U	Vorkommen möglich
Girlitz	*Serinus serinus*	MTB	Unbek.	Vorkommen möglich
Habicht	*Accipiter gentilis*	MTB	G-	pot. Nahrungsgast
Kleinspecht	*Dryobates minor*	MTB	U	Vorkommen möglich
Mäusebussard	*Buteo buteo*	MTB	G	pot. Nahrungsgast
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	MTB	U	Vorkommen möglich
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	MTB	G	Vorkommen möglich
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	MTB	U	pot. Nahrungsgast
Sperber	*Accipiter nisus*	MTB	G	pot. Nahrungsgast
Star	*Sturnus vulgaris*	MTB	Unbek.	Vorkommen möglich
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	MTB	G	pot. Nahrungsgast
Waldkauz	*Strix aluco*	MTB	G	pot. nahrungsgast
Waldohreule	*Asio otus*	MTB	U	pot. Nahrungsgast
Reptilien				
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	@linfos	G	Vorkommen möglich

Legende Tab. 1: EHZ = Erhaltungszustand
ATL = atlantische biogeographische Region von NRW

G = günstig U = unzureichend S = schlecht
Unbek. = unbekannt - = Tendenz negativ + = Tendenz positiv

6 Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten

6.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Das Vorhaben sieht den Ersatzneubau eines Brückenbauwerks im Stadtgebiet Unna vor. Dabei kommt es zu einer Entfernung von Gehölzbeständen in den Böschungsbereichen (ca. 1.200 m²) in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben. Für die Baustelleneinrichtungsfläche wird die Ackerfläche unmittelbar nördlich der B 1 herangezogenen, sodass hierfür kein Rückschnitt von Gehölzen erforderlich ist. Weitere Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten können sich neben dem erforderlichen Gehölzrückschnitt durch folgende Wirkfaktoren ergeben:

- akustische und visuelle Störwirkungen durch den Baubetrieb, inkl. Bewegung und Zwischenlagerung von Abbruchmassen und Baumaterial (nur bauzeitlich),
- Lkw-Verkehr beim Baubetrieb (nur bauzeitlich),
- Abbruch der bestehenden Brücke.

Es ist zu prüfen, ob sich aus diesen Wirkfaktoren für das im Untersuchungsgebiet zu betrachtende Artenspektrum (Kap. 5.5) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten ergeben können. Die Erschließung der Baustelleneinrichtungsfläche kann im Übrigen in weiteren Teilen über das bestehende Straßennetz bzw. direkt von der B 1 aus vonstattengehen. Betrachtungsrelevante Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten lassen sich hier ausschließen.

6.2 Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 5 sind im vorliegenden Fall die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien betrachtungsrelevant. Planungsrelevante Arten anderer Artengruppen können anhand der vorhandenen bzw. fehlenden Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Prinzipiell kann es zur Tötung und Verletzung von Individuen und zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen, sofern sich Individuen planungsrelevanter Arten während der Bautätigkeiten im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen befinden. Weiterhin können baubedingt Störreize, insbesondere Lärmimmissionen, optische Störwirkung und Erschütterungen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) führen können. Darüber hinaus kann es durch die Umgestaltung des Geländes zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 3 kommen.

6.2.1 Fledermäuse

Der Baumbestand im Untersuchungsgebiet sowie das zu erneuernde Brückenbauwerk selbst stellen potenziell nutzbare Quartiere sind für die Zwergfledermaus dar.

Bei Entfernung der Gehölze und dem Abriss der bestehenden Brücke ist ein Verlust von Quartieren nicht sicher auszuschließen. Auch wenn im Umfeld der bestehenden Brücke geeignete Strukturen als Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen, ist nicht auszuschließen, dass die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Quartiere im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Der Eintritt des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Abriss des bestehenden Brückenbauwerks und die Entfernung von Gehölzen können zu einer Tötung von Individuen führen, die sich zum Zeitpunkt der Bautätigkeiten in diesen Bereichen aufhalten. Insbesondere Straßenbrücken stellen in der Regel mit vielen Spalten und Hohlräumen geeignete Habitate dar, sodass im vorliegenden Fall beim Abriss der Brücke von einer signifikanten Erhöhung des Risikos der Tötung von Individuen auszugehen ist. Damit ist nicht sicher auszuschließen, dass der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Ein erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben ist für Fledermäuse – vor allem mit Blick auf die Art des Vorhabens (1 zu 1 Ersatzneubau ohne betriebliche Veränderungen) – auszuschließen.

Die Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung und Zerstörung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann bei Umsetzung des Vorhabens für die Zwergfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Art ist daher im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe II einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen.

6.2.2 Vögel

Bei Umsetzung des Vorhabens müssen zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen infolge einer Zerstörung von Nestern und Gelegen jegliche Maßnahmen zur Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten erfolgen, d. h. außerhalb der Zeit zwischen dem 1. Februar und dem 30. September (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Der Verbotstatbestand der Verletzung / Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) wird bei Einhaltung dieser Bauzeitenbeschränkung nicht erfüllt.

Weiterhin sind die potenziellen Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet von Bedeutung. Das potenzielle Brutvorkommen der Mehlschwalbe (Gewerbegebiet (Gebäude) und Gartenstrukturen) liegt abseits der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Weitere Arten können die Gehölze entlang der B 1 und der Bahntrasse als Fortpflanzungsstätte nutzen (Bluthänfling, Girlitz, Star, Nachtigall, Feldsperling und Kleinspecht). Es kann daher durch den Gehölzrückschnitt zum Verlust von Brutstätten kommen. Insgesamt fällt der Rückschnitt von Gehölzen in Relation zu ähnlichen in der Umgebung vorhandenen Strukturen jedoch gering aus (s. Abb. 2, S. 13). Etwaig betroffene Tiere können daher aller Voraussicht nach auf in der Umgebung vorhandene, auf Abb. 2 zu sehende Gehölze ausweichen, sodass die ökologische Funktion der vom Eingriff ggf. betroffenen Brutplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Der Eintritt des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit i. V. m. § 44 Abs. 5 Nr. 3 nicht ausgelöst.

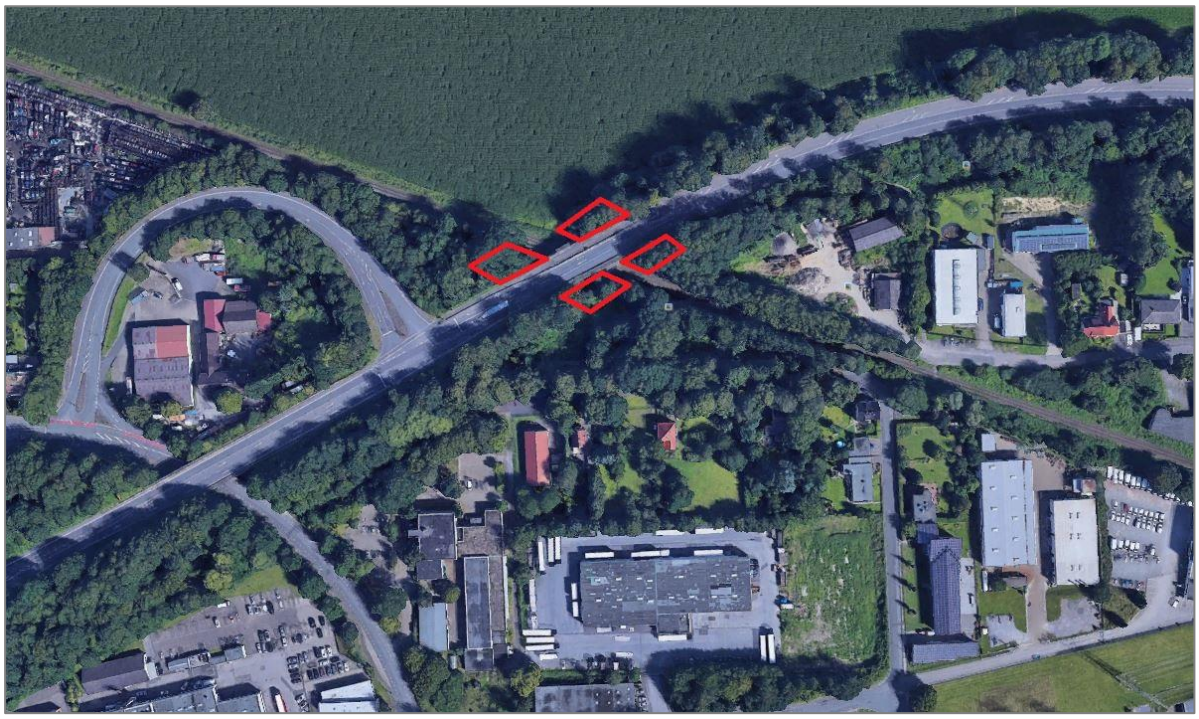


Abb. 2: Erforderliche Gehölzbeseitigung (skizziert) in Relation zu weiteren vorhandenen Gehölzen

Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben ist für die Artengruppe der Vögel – vor allem mit Blick auf die Art des Vorhabens (1 zu 1 Ersatzneubau ohne betriebliche Veränderungen) – auszuschließen.

Die vorhabenbedingte Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann unter Voraussetzung der Einhaltung einer Bauzeitenregelung i. S. d. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ausgeschlossen werden.

6.2.3 Reptilien

Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Abbruchmassen und Baumaterial im Bereich des Gleisbettes oder dessen Säumen gelagert werden oder Baufahrzeuge auf den Bahngleisen stehen, ist es möglich, dass es zur Zerstörung von Überwinterungsquartieren und Fortpflanzungsstätten sowie zur Tötung von Individuen der Zauneidechse kommt. Dies lässt sich nur ausschließen, sofern zu Beginn der Bauarbeiten überprüft wird, ob sich tatsächlich Zauneidechsen in den bauzeitlich beanspruchten Bereichen aufhalten. Dies ist jedoch nur außerhalb der Winterruhe möglich, d. h. etwa zwischen Anfang April und Ende September. Sofern die Bauarbeiten zwischen Mitte / Ende Mai und Mitte September stattfinden, können auch Gelege zerstört werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 für die Zauneidechse bedingt durch den Baubetrieb erfüllt werden. Die Art ist daher im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe II einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen.

7 Fazit

Die vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung, der erheblichen Störung sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann für sämtliche im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende **Vogelarten** ausgeschlossen werden. Dies gilt unter Voraussetzung der Einhaltung der Bauzeitenregelung (Beseitigung von Vegetationsstrukturen außerhalb der Zeit zwischen dem 1. Februar und dem 30. September in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Für **Fledermäuse** kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) ausgeschlossen werden.

Es kann jedoch beim Abriss der Brücke ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung von Individuen sowie eine Zerstörung von Quartieren/ Wochenstuben der Zwergfledermaus kommen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG) sowie der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG) nicht auszuschließen ist.

Für die Zauneidechse besteht die Möglichkeit, dass bedingt durch den Baubetrieb sowohl der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG) als auch der Zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG) erfüllt wird.

Hinsichtlich der Fledermausfauna sowie der Zauneidechse ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) erforderlich.

Literatur und Quellen

BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN (BAST) (2015):

Straßenverkehrszählung 2015, Aachen.
http://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Publikationen/Download-Publikationen/Downloads/V2-SVZ-2015-Tabellen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ)

in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin.

GRÜNEBERG, C; SUDMANN, S.; HERHAUS, F.; HERKENRATH, P.; JÖBGES, M.; KÖNIG, H.; NOTTMEYER, K.; SCHIDELKO, K.; SCHMITZ, M.; SCHUBERT, W.; STIELS, D.; WEISS, J. (2017)

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018A):

Informationssystem „Geschütze Arten“.
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018A):

Landschaftsinformationssammlung LINFOS. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere.
https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/

VV-ARTENSCHUTZ

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

Anhang

Tab. 2: Vollständige Artenliste der MTB-Abfrage (MTB 4412-Q3)

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Bezeichnung	Status	EHZ (ATL)	Eignung des Untersuchungsgebietes
Säugetiere				
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	Nachweis ab 2000	G	keine Habitateignung
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	Nachweis ab 2000	G	keine Habitateignung
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	Nachweis ab 2000	U	keine Habitateignung
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	Nachweis ab 2000	G	keine Habitateignung
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	Nachweis ab 2000	U+	keine Habitateignung
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	Nachweis ab 2000	G	keine Habitateignung
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	Nachweis ab 2000	G	keine Habitateignung
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Nachweis ab 2000	G	Vorkommen möglich
Vögel				
Baumfalke	*Falco subbuteo*	Nachweis ‚Brutvorkommen' ab 2000	U	pot. Nahrungsgast
Baumpieper	*Anthus trivialis*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	keine Habitateignung
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Nachweis ‚Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	Vorkommen möglich
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	keine Habitateignung
Feldschwirl	*Locustella naevia*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	keine Habitateignung
Feldsperling	*Passer montanus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Vorkommen möglich
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Vorkommen möglich
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	keine Habitateignung
Girlitz	*Serinus serinus*	Nachweis ‚Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	Vorkommen möglich
Habicht	*Accipiter gentilis*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G-	pot. Nahrungsgast
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	keine Habitateignung
Kleinspecht	*Dryobates minor*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Vorkommen möglich
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	keine Habitateignung
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	pot. Nahrungsgast
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Vorkommen möglich
Mornellregenpfeifer	*Charadrius morinellus*	Nachweis' Rast / Wintervorkommen' ab 2000	S	keine Habitateignung
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Vorkommen möglich
Neuntöter	*Lanius collurio*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	keine Habitateignung
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U+	keine Habitateignung
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	pot. Nahrungsgast
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Nachweis 'Brutvor-	S	keine Habitateignung

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Bezeichnung	Status	EHZ (ATL)	Eignung des Untersuchungsgebietes
		kommen' ab 2000		
Schleiereule	*Tyto alba*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	keine Habitateignung
Sperber	*Accipiter nisus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	pot. Nahrungsgast
Star	*Sturnus vulgaris*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	Vorkommen möglich
Steinkauz	*Athene noctua*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G-	keine Habitateignung
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	pot. Nahrungsgast
Waldkauz	*Strix aluco*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	pot. nahrungsgast
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	keine Habitateignung
Waldohreule	*Asio otus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	pot. Nahrungsgast
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	keine Habitateignung
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	keine Habitateignung
Amphibien				
Kammmolch	*Triturus cristatus*	Nachweis ab 2000	G	keine Habitateignung
Laubfrosch	*Hyla arborea*	Nachweis ab 2000	U	keine Habitateignung

EHZ = Erhaltungszustand
ATL = atlantische biogeographische Region von NRW

G = günstig U = unzureichend S = schlecht
Unbek. = unbekannt - = Tendenz negativ + = Tendenz positiv